

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 71 (1945)
Heft: 14

Illustration: "Was machst Du denn da, alter Fritz?" [...]
Autor: Steenaerts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sankt Bürokratius in Hinterwäldliken

Bekanntmachungen des Gemeinderates Hinterwäldliken

1. Der Gemeinderat von Hinterwäldliken sieht sich auf Grund verschiedener bei ihm eingegangener Klagen seitens der Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken veranlaßt, der tit. Einwohnerschaft die nachfolgende einschlägige Bestimmung des § 17 der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 in Erinnerung zu rufen und dieselbe auf die damit bei Nichtbefolgung derselben auf sich nehmende Strafbarkeit aufmerksam zu machen. Demnach ist das Laufenlassen von Hunden während der Nachtzeit bei Strafe der Hundebesitzer verboten und es sind dieselben nach Einbruch der Dunkelheit in Ketten zu legen und haben letztere bei Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Bestimmungen vorgenannter Gemeindeverordnung Buße bis zu Fr. 50.— zu gewärtigen.

2. In Anbetracht des schlechten Besuches der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 11. März letzten sieht sich der tit. Gemeinderat gezwungen, die werthe Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken auf die Bestimmungen des § 13 der anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. April 1849 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinterwäldliken in zustimmendem Sinne angenommenen Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 aufmerksam zu machen, wonach bei Buße von Fr. 5.— jeder stimmberechtigte Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken verpflichtet ist, an den durch öffentlichen Aushang im Kasten bei der Sennhütte und durch Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Hinterwäldliken öffentlich bekanntgegebenen Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Der Gemeinderat verfügt, daß diesen Bestimmungen strikte nachzuleben sei und ist der Gemeindegassier beauftragt, an den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde Hinterwäldliken nicht anwesende stimmberechtigte Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken namentlich festzustellen und haben alle unentschuldigt oder nicht mit hinreichenden Gründen entschuldigt der Gemeindeversammlung ferngebliebene unverzüglich die reglementarische Buße zu entrichten, widrigenfalls dieselbe gegen eine Einzugsgebühr von 50 Rappen vom Säumigen erhoben wird. An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken verhinderte Stimmberechtigte derselben haben ihr durch Militärdienst, Krankheit usw. hinreichend begründetes Nichterscheinen spätestens 8 Tage vor Stattfinden der letztern persönlich unter Beibringung einer vom zuständigen Truppenkommandanten beglaubigten Bescheinigung oder allenfalls eines durch einen in der Gemeinde Hinterwäldliken niedergelassenen, gemäß der nach § 121 der regierungsrätlichen Verordnung vom 9. September 1878 staatlich anerkannten Arztes ausgefertigten und unterschrieben bekräftigten ärztlichen Zeugnisses persönlich auf der Gemeindegassiererei anzuzeigen. Nicht rechtzeitig oder nicht hinrei-

chend begründetes Fernbleiben der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken gilt als unentschuldigt und wird mit der gemäß § 13, Abs. 2, 3. alinea vorerwähnter Gemeindeverordnung vom 14. Februar 1849 festgesetzten Buße von Fr. 5.— geahndet.

3. Die verehrten steuerpflichtigen Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken werden hiemit höflich eingeladen, die 2. Rate der Staats- und Gemeindesteuern bis spätestens am 1. September laufenden Jahres an das Gemeindesteuernamt der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zu entrichten, säumigenfalls gegen die bis dahin nicht eingegangenen Steuerpflichtigen unverzüglich Beibehaltung angehoben werden müßte. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, daß die Kosten etwaiger Beibehaltung bei verspätetem Eingang der gesetzlichen Steuern dem betreffenden mit den Steuern im Rückstand befindlichen werthen Steuerzahler zur Last fallen und es haben die Säumigen außerdem nach Absatz 2 des § 21 der Verordnung über die Steuerpflicht der steuerpflichtigen Einwohner

der politischen Gemeinde Hinterwäldliken einen Verzugszins von 4% zu gewärtigen.

(Schade, daß ich nicht zur werthen Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zähle, sonst würde ich anlässlich der nächsten gemäß § X. der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 bei unentschuldigtem Nichterscheinen mit einer Buße von Fr. 5.— zu ahnenden politischen Gemeindeversammlung dem geschätzten Gemeinderat die Anregung unterbreiten, es sei in Anbetracht der Umstände ein neues öffentliches Amt der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zu schaffen und dem Inhaber desselben der Titel eines «bürokratischen Amtschimmel-Paragrafenreiters» zuzuerkennen.)

Eber.



Steenarts

„Was machst Du denn da, alter Fritz?“

„Ich warte auf die Männeken, die dauernd meinen Namen im Munde führen.“

**Gut getroffen —
nicht verfehlt —
Wenn in Basel
Schützenhaus
GASTSTÄTTE SEIT 1660 gewährt!**

diablerets
„s Tüfel“
vorzüglicher und bekömmlicher Apéritif
Nichts für Bösewichter!
General-Agentur René Le Blanc
Spirituosen engros, Zürich, Tel. 27 27 27

**SCHWEIZERHOF
BERN**
die Visitenkarte
der Bundesstadt
J. GAUER